

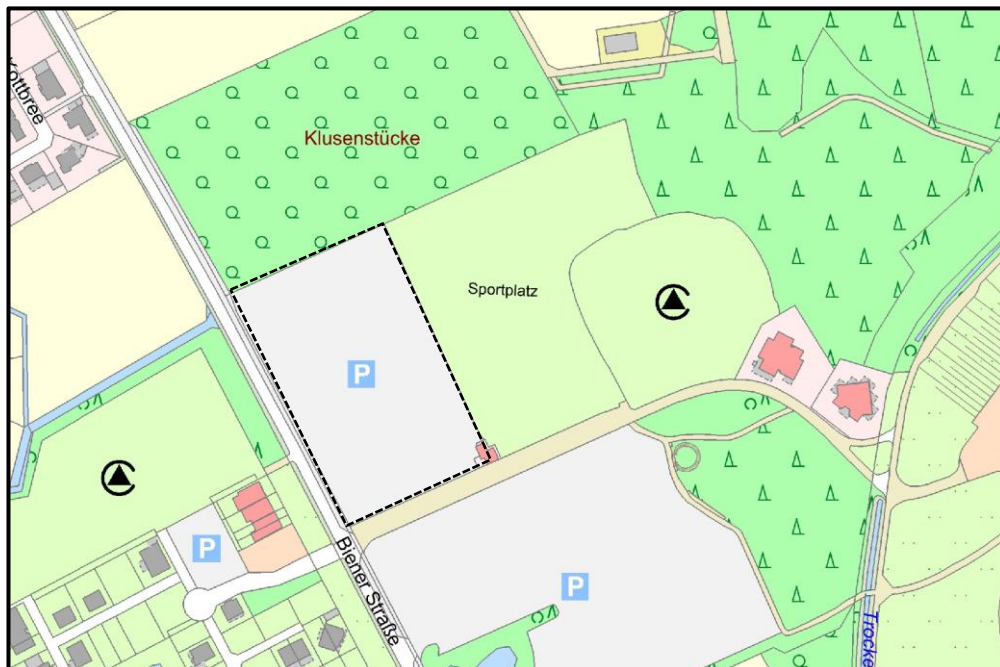
Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste;
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 7. Änderung OT
Geeste, Verfahren nach § 13 BauGB**

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 7. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 7. Änderung liegt im Ortsteil Geeste östlich der Straße „Biener Straße“.



Der Bebauungsplan Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 7. Änderung einschließlich der Begründung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 7. Änderung OT Geeste gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen

Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geestetalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

49744 Geeste, den 13.10.2023

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister
Höke